

gendermaßen (Glaube in der 2. Welt, Heft 4/97): In seiner Kirche gebe es den ideologischen Flügel der West- und den der Ostorientierten. Für die einen sei die griechisch-katholische Kirche vor allem eine katholische Kirche, deren Katholizität sich in einer Annäherung an die äußeren und liturgischen Formen der römischen Kirche darstellen müsse. Für die anderen bedeute die Union mit Rom nicht den Verzicht auf die orthodox-ostkirchliche Spiritualität, auf den eigenen Ritus und die eigene kanonische Ordnung. Diese gegensätzlichen Auffassungen seien eine ernsthafte Belastung für die ukrainische Kirche, die nur „mit viel Geduld und pastoraler Klugheit“ abgebaut werden könne.

Im Schlußdokument des Treffens griechisch-katholischer Bischöfe und Ordensoberer liegt der Akzent eindeutig auf der *Stärkung des ostkirchlichen Erbes* in den katholischen Ostkirchen. So heißt es, die Teilnehmer hätten die Dringlichkeit für alle ihre Kirchen anerkannt, „im Rückgriff auf die Quellen der eigenen Traditionen“ Inhalte und Formen ihres Glaubenszeugnisses zu erneuern. Rückgriff auf die Quellen bedeute vor allem eine Vertiefung in

das Geheimnis der Kirche in Übereinstimmung mit den Kirchenvätern. Dieser Prozeß erfordere Zeit, Geduld, Achtung der Sensibilität der Gläubigen und große Festigkeit.

Ein eigener Hinweis gilt der *Liturgie* als herausragendem und konstitutivem Teil der ostkirchlichen Tradition. Auch hier ist von der Dringlichkeit die Rede, das liturgische Erbe wiederzugewinnen und unverfälscht zu bewahren. Entsprechende Bemühungen sind durchaus schon im Gang: So hat der Bischof der griechisch-katholischen Diözese Prešov in der Ostslowakei kürzlich die dort bisher üblichen latinisierten Texte für den Gottesdienst abgeschafft. Es besteht eine liturgische Kommission mit der Aufgabe, „den östlichen Gottesdienst in einer nicht-lateinischen ursprünglichen Tradition gründlich zu studieren, die Gläubigen damit bekannt zu machen und ihn in der Praxis einzuführen“ (*Jozef Pavlovič*, in: Glaube in der 2. Welt, Heft 4/97).

Das Schlußdokument von Nyíregyháza enthält nicht nur allgemeine Leitlinien, sondern auch konkrete Anweisungen bzw. Empfehlungen für die griechisch-katholischen Kirchen in Europa. An

erster Stelle steht die Bestimmung, es solle eine „Versammlung der Hierarchen der katholischen Ostkirchen in Europa“ errichtet werden. Des weiteren geht es um die Förderung des Ordenslebens nach den Traditionen des östlichen Mönchtums, um die Priesterausbildung, die Aus- und Weiterbildung von Theologiedozenten und die angemessene Vorbereitung der Priesteramtskandidaten auf den Zölibat bzw. die Ehe.

In einer *Botschaft* an Kardinal Silvestrini aus Anlaß des Treffens (Osservatore Romano, 4.7.97) sprach Johannes Paul II. von einer *doppelten Berufung* der katholischen Ostkirchen: „Sie machen im Herzen der Kirche den Schatz des christlichen Ostens gegenwärtig und haben gleichzeitig am Strom der Gnade teil, der den vielgestaltigen und vielfältigen Leib der katholischen Kirche durchfließt.“ Die Brückenfunktion der katholischen Ostkirchen zwischen katholischer Kirchen und Orthodoxie, die durch die Zusammenkunft in Ungarn offensichtlich gestärkt werden sollte, wird allerdings auch in den kommenden Jahren nicht ohne Spannungen und Schwierigkeiten auszufüllen sein. U. R.

In der Schwebel

Der Streit um das russische Religionsgesetz

Durch sein Veto hat Präsident Jelzin Ende Juli ein neues russisches Religionsgesetz gestoppt. Der unter merkwürdigen Umständen zustandegekommene Entwurf enthält viele Unklarheiten, die sich negativ auf das Wirken der meisten Religionsgemeinschaften in Rußland auswirken könnten. Gerd Stricker vom Institut „Glaube in der 2. Welt“ (Zürich) analysiert den derzeitigen Sachstand.

In sowjetischen Zeiten wurde das religiöse Leben von einem Religionsgesetz diktiert, das seit 1929 – mit einer Novellierung 1975 – den Religionsgemeinschaften einen *minimalen Lebensraum* zumaß. Der Sinn des Gesetzes bestand eigentlich nur darin, den Organen des sowjetischen Innenministeriums das Schließen der Kirchen zu erleichtern und diesen Vorgang als einen ganz normalen „administrativen“ Akt erscheinen zu lassen.

Daß Gorbatschow seine „Perestrojka“ auch auf das religiöse

Leben auszudehnen gedachte, zeigte sich bei den Millenniums-Feiern anläßlich der Taufe des Kiewer Reiches, die im Juni 1988 in einer Weise begangen werden konnten, wie man das noch ein Jahr zuvor nicht zu hoffen gewagt hatte. Als bald kamen auch Bemühungen in Gang, das restriktive Religionsgesetz von 1929 durch ein liberaleres Gesetz abzulösen.

Nach zweijährigen Auseinandersetzungen zwischen altkommunistischen Funktionären und Parteigängern Gorbatschows wurden im Oktober 1990 zwei Religionsgesetze ver-

abschiedet (eines für die gesamte Sowjetunion und eines für die größte, die Russische Sowjetrepublik RFSR), die beide wegen des hohen Maßes an Religionsfreiheit die Welt erstaunten. Diesen Gesetzen liegt das amerikanische Modell zugrunde, wonach alle Glaubensgemeinschaften mit den gleichen Rechten ausgestattet sind, also der Grundsatz der absoluten Rechtsgleichheit religiöser Vereinigungen.

Gegenüber der früheren repressiven „Registrierungs“-Praxis, wonach die staatliche Anerkennung religiöser Gemeinschaften entweder grundsätzlich verweigert oder aber nur unter ideologischen Gesichtspunkten gewährt wurde, ist zur Erlangung ihrer staatlichen Anerkennung seit 1990 nur noch ein *formeller Verwaltungsakt* nötig: Ob es sich um Gemeinden der Russischen Kirche oder aber um Gruppen der japanische AUM-Sekte handelt – man braucht für die staatliche Registrierung nicht viel mehr als eine Liste mit 20 Repräsentanten der künftigen Gemeinde sowie deren Statut vorzulegen, das natürlich mit der Verfassung und mit den Landesgesetzen in Übereinstimmung sein muß.

Nach der ersten Begeisterung über das neue Gesetz machte sich auf orthodoxer Seite jedoch bald Unmut breit. Der Ruf der Orthodoxen nach Religionsfreiheit, der nach 1987 von ihnen immer lauter erhoben worden war, hatte eigentlich nur Freiheit für die Russische Kirche, nicht aber für die übrigen Bekenntnisse in der Sowjetunion gemeint. Keineswegs jedenfalls hatte man sich unter Religionsfreiheit jene amerikanische Massenmission vorgestellt, im Verlaufe welcher protestantische Gruppierungen und Sekten mit Millionen-Dollar-Beträgen Stadien und Plätze, die besten Sendezeiten in Rundfunk und Fernsehen mieteten und damit Tausende von interessierten Zuhörern ansprachen, die eigentlich die Russische Kirche als ihre „Herde“ betrachtete.

Gedacht hatte man auch nicht daran, daß sich bald eine, wenn auch nur lockere, römisch-katholische Struktur von Apostolischen Administraturen (Moskau, Nowossibirsk und Karaganda/Kasachstan) auch über die traditionellen und neuen Siedlungsgebiete der Russen breiten würde. Beunruhigung löste weiterhin das breite Spektrum jener obskuren Gruppierungen aus, die unter dem Etikett „religiöse Vereinigung“ anstandslos staatlich registriert wurden und in aller Stille ihre mitunter äußerst fragwürdige, jedenfalls sehr effektive Tätigkeit aufnahmen: Gruppierungen, deren Umtriebe in Mittel- und Westeuropa schon einige Jahre lang Beunruhigung hervorrufen – Moons „Vereinigungskirche“, Scientology, Kinder Gottes, AUM und andere.

Verschiedene Initiativen wurden gestartet, um dieses „allzu“ liberale Religionsgesetz durch ein neues zu ersetzen, das der dominierenden Stellung der russisch-orthodoxen Volkskirche Rechnung tragen sollte. Im Sommer 1993 verweigerte Präsident Jelzin unter großem internationalen Druck einem entsprechenden Gesetzentwurf seine Zustimmung mit der Begründung (wie jetzt wieder 1997), das Gesetz sei nicht verfassungskonform. Die Kritik der nicht-orthodoxen Glaubensgemeinschaften hatte eine andere Stoßrichtung: Der damalige Gesetzentwurf war hinter ihrem Rücken erarbeitet

worden. Nun sind sich die leitenden Vertreter etwa der Katholiken und Lutheraner, aber auch der Judenheit, durchaus im klaren darüber, daß in einem ursprünglich orthodoxen Land, dessen Kultur und Geschichte von der Orthodoxie geprägt sind, der Volkskirche eine andere Rechtsstellung zukommt als den Kirchen nationaler Minderheiten oder anderen, zahlenmäßig kleinen Religionsgemeinschaften.

Wenn es aber darum gehe, den eingeschränkten Rechtsrahmen der nicht-orthodoxen Glaubensgemeinschaften festzulegen, dann wollen die Nicht-Orthodoxen – so ihre Forderung von 1993 – wenigstens an der Gestaltung solcher Gesetze beteiligt sein. Die freiwillige Selbstbeschränkung der Nicht-Orthodoxen solle keineswegs, wie die orthodoxer Seite sich dies vielleicht erhofft, als Anerkenntnis einer Herrschaft der Russisch-Orthodoxen Kirche über die anderen Religionsgemeinschaften verstanden werden.

Der Entwurf wurde im Schnellzugtempo durchgepeitscht

Unter höchst merkwürdigen Umständen wies damals der Oberste Sowjet der Russischen Föderation das Veto des Präsidenten zurück und verabschiedete doch noch den die Russische Kirche privilegierende Gesetzentwurf – formal jedenfalls: Ein versprengtes Häuflein der Oktober-Putschisten von 1993 unter Führung von *Ruslan Chasbulatow* und *Alexander Ruzkoj* hatte im Weißen Haus, der letzten Bastion der Putschisten, das Religionsgesetz endgültig angenommen, während draußen das Parlamentsgebäude auf Geheiß Jelzins in Brand geschossen wurde.

Dieser Akt, einer der letzten des Obersten Sowjets vor seiner endgültigen Auflösung, erlangte natürlich keine Gesetzeskraft. Daraufhin gab es aber immer wieder neue Initiativen, die dem Moskauer Patriarchat eine beherrschende Stellung in der russischen Religionslandschaft sichern wollten, aber alle irgendwo in den parlamentarischen Hürden hängenblieben. Ende vergangenen Jahres hatte ein entsprechender Entwurf in zwei Lesungen die Duma passiert, und man erwartete seine Annahme Anfang dieses Jahres – plötzlich war auch davon keine Rede mehr.

Schließlich passierte im Juni 1997 innerhalb weniger Tage ein Gesetzentwurf alle parlamentarischen Hürden, der in der Öffentlichkeit bisher völlig unbekannt war und der mit den früheren Entwürfen, etwa dem von Ende 1996, gar nichts gemein hat. Seine ursprüngliche Fassung war vom „Parlamentsausschuß für gesellschaftliche und religiöse Organisationen“ unter Mitwirkung auch römisch-katholischer, lutherischer und anderer Religionsvertreter erarbeitet worden, wobei der Orthodoxe *Waleri Bortschow* der Arbeitskommission vorstand.

In zwei Lesungen passierte der Entwurf die Duma, doch vor der letzten Lesung habe sich, so heißt es, der Vorsitzende des Ausschusses für Gesellschaftliche und Religiöse Organi-

sationen, *Viktor Sorkalzew*, Mitglied der Kommunistischen Partei, eingeschaltet und angeblich in aller Heimlichkeit die Art. 7 und 8 über die „traditionellen“ religiösen „Organisationen“ und über die „nicht-traditionellen“ religiösen „Gruppierungen“ einarbeiten lassen. Praktisch ungeprüft sei diese erweiterte Fassung des Entwurfes dann von der Duma am 23. Juni in dritter Lesung – mit 300 Für-Stimmen, 2 Enthaltungen und 8 Gegenstimmen – angenommen und an den Senat (Föderationsrat) weitergeleitet worden. Dieser bestätigte am 4. Juli den Entwurf und empfahl Jelzin damit, durch seine Unterschrift das Gesetz in Kraft zu setzen.

Die weltweite Reaktion auf den Gesetzentwurf kann nur als einhelliger Protestschrei bezeichnet werden. Johannes Paul II. und vor allem protestantische Religionsgemeinschaften im Westen drängten Jelzin, den Gesetzentwurf abzulehnen. Der amerikanische Senat drohte, im Falle der Annahme des Gesetzes die Wirtschaftshilfe für Rußland zu kürzen. Am 22. Juli hat Präsident *Boris Jelzin* denn auch offiziell erklärt, daß er diesem Religionsgesetz seine Zustimmung verweigere. Danach kann es in überarbeiteter Form noch einmal vor die Duma gebracht werden; verweigert der Präsident wieder seine Unterschrift, muß das Verfassungsgericht entscheiden.

Die Präambel zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf lautet: „Indem sie das unveräußerliche Recht der Bürger der russischen Föderation auf Freiheit der Weltanschauung, die das Recht, sich zu einer beliebigen Religion zu bekennen oder auch nicht zu bekennen, einschließt; indem sie die Orthodoxie als festen Bestandteil des allrussischen historischen, geistigen und kulturellen Erbes, sodann den Islam, den Buddhismus, das Judentum *und andere traditionell in der Russischen Föderation existierende Religionen und lokale Glaubensbekenntnisse* respektiert; nimmt die Bundesversammlung der Russischen Föderation das vorliegende Bundesgesetz an: ...“

In der Polemik um den Entwurf wird der Text der Präambel häufig verfälscht und auf dieser Basis dann das Gesetz grundsätzlich abgelehnt. Die vom Autor hervorgehobene Passage fällt in der lautstark geführten Diskussion meistens unter den Tisch, woraus die Behauptung resultiert: Die Russische Kirche werde vom Gesetz als herrschende Kirche anerkannt, Islam, Buddhismus und Judentum würden durch das Gesetz privilegiert. Lediglich diese vier Bekenntnisse erhielten den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Das ist sachlich falsch, denn die Aufzählung der anerkannten Religionsgemeinschaften in der Präambel endet ja nicht nach Nennung der genannten vier Religionen, sondern spricht von „anderen traditionell in der Russischen Föderation existierenden Religionen“. Mit Blick auf den Gesetzestext selbst sind diese „anderen Glaubensbekenntnisse“ all jene, die länger als 15 Jahre in Rußland wirken – und das sind fast alle, die auch im Westen verbreitet sind.

Art. 3 sichert den Bürgern Gewissens- und Glaubensfreiheit zu, wobei ausdrücklich das Recht auf individuelle und auf kollektive Religionsausübung garantiert wird. Art. 4 erklärt

die Russische Föderation zum säkularen Staat, in dem keine Religion zur Staatsreligion oder zu einer sonstwie verpflichtenden Religion erklärt werden darf. Einerseits habe sich der Staat nicht in Angelegenheiten der Glaubensbekenntnisse einzumischen (was er anderen Artikeln zufolge prophylaktisch aber dann doch tun soll). Andererseits habe die Kirche in staatlichen Institutionen nichts zu suchen; auch dürfe die Tätigkeit staatlicher Behörden nicht von öffentlichen kirchlichen Zeremonien begleitet werden – allerdings hat sich gerade dies in den letzten Jahren eingebürgert (Segnung öffentlicher Gebäude durch Repräsentanten der Russischen Kirche, ihr Dienst in der Armee). Das Patriarchat müßte sich, wenn dieses Gesetz realisiert würde, aus vielen öffentlichen Positionen wieder zurückziehen. Die Schulbildung sei weltlich, andererseits könne in der Schule aber außerhalb des Lehrplans auch Religionsunterricht angeboten werden (Art. 5, Abs. 4).

Abkehr von der völligen Rechtsgleichheit aller Religionsgemeinschaften

Die weltweiten Proteste gegen das Gesetz richten sich aber nicht nur gegen die angebliche Privilegierung von Orthodoxie, Islam, Buddhismus und Judentum, sondern ganz allgemein gegen sein Grundprinzip, religiösen Vereinigungen in Rußland unter dem Gesichtspunkt der „Traditionalität“ einen unterschiedlichen Rechtsstatus zuzuweisen. Der Gesetzentwurf bildet eine Abkehr vom amerikanischen Modell der absoluten Rechtsgleichheit aller Religionsgemeinschaften, wie es dem bis jetzt noch gültigen Gesetz von 1990 zugrundeliegt. Er basiert auf der Unterscheidung zweier Typen von Religionsgemeinschaften: „traditionelle religiöse Organisationen“ und „nichttraditionelle religiöse Gruppen“. Privilegiert sind die ersteren: Sie erhalten alle Rechte einer juristischen Person. Ihr im Gesetz umschriebener Existenzrahmen entspricht etwa dem, den hierzulande als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften haben.

Nicht-„traditionelle“ Religionsgruppen sind solche, die weniger als 15 Jahre auf russischem Boden tätig sind. Deren Rechtsstatus ist eingeschränkt und höchst unklar fixiert. Während einer fünfzehnjährigen Probephase dürfen sich neu in Rußland etablierende religiöse Gruppen kein Eigentum erwerben, nicht einmal Gebäude, in denen sie ihr religiöses Leben entfalten können. Solche neuen „religiösen Gruppierungen“ dürfen auch keine Missionare und religiöse Lehrer aus dem Ausland einladen. Mit solchen Einschränkungen will der Gesetzgeber verhindern, daß Sekten, vor allem Psycho- und Wirtschaftssekten, sowie kriminelle Vereinigungen mit religiösem Anstrich in Rußland Fuß fassen. Die fünfzehnjährige Probefrist soll dem Staat die Möglichkeit bieten, neue religiöse Gruppen zu beobachten, ihr Wirken gegebenenfalls rechtzeitig durch die Organe des Staates zu beenden und sie nach 15 Jahren, wenn sie die

Möglichkeit haben, sich als Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu etablieren, noch einmal auf Herz und Nieren zu überprüfen.

Der Gedanke einer starken Kontrolle neuer – oftmals eben fragwürdiger oder pseudo-religiöser – Vereinigungen wird angesichts ihrer beunruhigend schnellen Ausbreitung auch außerhalb Rußlands erwogen. Der entscheidende Punkt dabei ist aber die Frage, wie eine solche Strategie juristisch umgesetzt wird. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist diese Umsetzung schlechterdings unakzeptabel. Die schlampigen, zuweilen verworrenen, in sich widersprüchlichen und unpräzisen Formulierungen, die auf eine eilige Erarbeitung des Entwurfes schließen lassen, öffnen von vornherein der *Behördenwillkür* Tür und Tor. Auch solche Glaubensgemeinschaften, die vermutlich als „traditionell“ eingestuft werden, können aufgrund dehnbarer Formulierungen in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

Bei der Festlegung des Verfahrens, wie eine neue „religiöse Gruppierung“ nach 15 Jahren in den privilegierten Status einer „religiösen Organisation“ mit den Rechten einer juristischen Person erhoben werden kann, ist der Text so unklar, daß es keine Mühe macht, jeder „religiösen Gruppierung“ die Erhebung in den privilegierten Stand einer „religiösen Organisation“ zu verweigern (Art. 12). Zu breiter Interpretation bietet auch Art. 14 Anlaß, der Gründe und Verfahren des Entzuges der Rechte einer juristischen Person behandelt.

Ein ganz erhebliches Manko des Entwurfes stellt das Fehlen einer *Auflistung jener Glaubensgemeinschaften* dar, die als „traditionell“ eingestuft werden und daher Anspruch auf den privilegierten Status einer juristischen Person haben. Im Entwurf heißt es lediglich, dies seien alle jene, die mehr als 15 Jahre auf russischem Boden „existieren“. Danach haben eigentlich alle Glaubensbekenntnisse, die uns im Westen begegnen, auch in Rußland ihr Existenzrecht. So erbauten Lutheraner bereits 1576 ihre erste Kirche in der „Deutschen Vorstadt“ Moskaus, fünfzig Jahre später gab es bereits deren drei; die Reformierten folgten 1603 mit einer Kirche.

Die römisch-katholische Kirche, wiewohl immer angefeindet, war nach 1763 durch etwa 30 katholische Dörfer der Wolgadeutschen mit Kirchen und Geistlichen in Rußland präsent; 1783, nach der Ersten Teilung Polens, schuf Katharina II. mit dem (Erz-)Bistum Mohiljow die Grundlage für eine kirchliche Struktur mit fünf Bistümern im Russischen Reich (außerhalb Polens). Mennoniten sind seit 1788 nach Rußland eingewandert; die Baptisten sind seit 1861, die Adventisten seit 1886, die Pfingstler seit 1921 in Rußland präsent. Quäker wirkten seit Ende des 19. Jahrhunderts, Methodisten seit 1905 in St. Petersburg. Die Zeugen Jehovas spielten spätestens nach dem Zweiten Weltkrieg im sowjetischen Untergrund eine bedeutsame Rolle. Zahlreiche Abspaltungen von der Russischen Orthodoxen Kirche aus früheren Jahrhunderten wie die priester-treuen und priesterlosen Altgläubigen, Duchoborzen, Molokanen usw. waren jedenfalls nach dem Zweiten Weltkrieg sogar offiziell registriert.

Das Kriterium der „15 Jahre“ bzw. der Begriff „traditionell“

– jedenfalls wie er im Entwurf definiert ist – reicht als Fundament, das ein ganzes Religionsgesetz tragen soll, längst nicht aus. So läßt der Entwurf die wichtige Frage unbeantwortet, wie der offizielle Rechtsstatus zu bewerten ist, den die einzelnen Religionsgemeinschaften auf russischem bzw. sowjetischem Boden gehabt haben. So hatten die katholische und die lutherische Kirche im Russischen Reich den Status von Staatskirchen minderen Rechtes. Die Baptisten hingegen füllten zwar aufgrund der Verfolgung, unter der sie bis 1905 standen, die Polizei- und Gefängnisakten, aber sie waren verboten – erst nach 1905 erhielten sie staatliche Anerkennung. Unter dem Sowjetregime gab es an die 20 „registrierte“, d. h. staatlich anerkannte, Glaubensgemeinschaften – aber ein Vielfaches davon erlangte keine Registrierung oder strebte sie gar nicht erst an.

Unsicherheiten, die ausgeräumt werden müßten

Es wäre fatal, wenn in einem heutigen Religionsgesetz das im Sowjetstaat entscheidende Kriterium „registriert“ als Voraussetzung für die Einstufung als „traditionell“ herangezogen würde. Dann hätten alle jene im Westen einst bewunderten Gruppen und Gemeinden, die sich dem Sowjetsystem und seiner Konzessionstaktik (Registrierung) verweigert haben und deshalb als Untergrund- oder Katakombengemeinden unter ständiger Verfolgung standen oder denen generell die amtliche Zulassung verweigert wurde, von vornherein keinen Anspruch auf das Markenzeichen „traditionell“ und auf den Status einer juristischen Person.

Das Kriterium der „Registrierung im Sowjetstaat“ taucht zum Glück im Gesetzestext nicht auf. Es wäre aber hilfreich gewesen, hätte man an irgendeiner Stelle des Entwurfes eine klare Absage an dieses Kriterium formuliert. Denn gerade vor diesem Hintergrund wird es nun vom Westen in die Diskussion eingebracht. Es wird so argumentiert, als enthalte der Entwurf eine in der Tat unzumutbare Gleichsetzung: „unter dem Sowjetregime registriert = traditionell = privilegiert“. Das Gesetz privilegiere jene religiösen Vereinigungen, die mit dem Sowjetstaat kollaboriert hätten – denn allein solche seien vor 15 Jahren registriert gewesen. Die nichtregistrierten, vom Sowjetregime repressierten Gruppen jedoch würden benachteiligt.

In diesem Zusammenhang sei auf das Beispiel des staatlich registrierten „Allunionsrats der Evangeliumschrsten-Baptisten“ verwiesen, dessen Führung öffentlich der Sowjetmacht nach dem Munde redete und im Rahmen der Kirche oppositionelle Standpunkte unterdrückte. Seit 1961 hingegen „existierte“ im Untergrund der „Rat der Gemeinden der Evangeliumschrsten-Baptisten“, der die staatliche Registrierung ablehnte.

Die gleiche Spaltung – offiziell/„registriert“ und im Untergrund/„nicht registriert“ – gab es bei Adventisten und Pfingstchristen. Von den katholischen Gemeinden waren in der Russischen Sowjetrepublik RSFSR, Kasachstan und

Mittelasien ohnehin nur ganz wenige registriert. Im asiatischen Teil der früheren Sowjetunion gab es 1986 weniger als 20 registrierte katholische Gemeinden – bestehend vor allem aus Deportierten (Rußlanddeutschen und Polen). Hunderte von katholischen Gemeindegruppen „existierten“ dagegen im Untergrund, weil die Behörden ihnen die Registrierung verweigerten.

Für den Gesetzentwurf ist charakteristisch, daß er einerseits von „Glaubensbekenntnissen“ – Orthodoxie, Islam, Buddhismus, Judentum „und anderen“ spricht; genau so hätten Katholizismus, Luthertum, Baptismus und weitere Bekenntnisse genannt werden können. Andererseits spricht er – anscheinend völlig losgetrennt von den Bekenntnissen – immer von „religiösen Organisationen“ und „religiösen Gruppierungen“. Es fehlt die wechselseitige Verknüpfung von Glaubensbekenntnis und Organisationsform.

Als Glaubensbekenntnis ist die römisch-katholische Kirche auf dem Boden des Russischen Reiches seit 1763, als Organisation seit 1783 präsent; in Zentralrußland gab es seit 1848 die Diözese Tiraspol, die das deutsche Wolgagebiet sowie die deutschen Siedlungsschwerpunkte in der Ukraine und im Kaukasus umfaßte. Unter bolschewistischem Druck mußte die Diözesanstruktur in den zwanziger Jahren aufgegeben werden. Danach war die katholische Kirche in der Sowjetunion mit Hierarchie nur noch in der Litauischen und in der Lettischen Sowjetrepublik vertreten; in allen anderen Gebieten (Weißrußland, Ukraine, Sibirien) wurde keine regionale Organisation mit einem Bischof an der Spitze zugelassen. Es bestanden demzufolge lediglich isolierte katholische Gemeinden, deren jurisdiktionelle Anbindung unklar war.

Andererseits aber gab es eine regierungsamtliche Regelung, die sich natürlich auch auf die Russische Sowjetrepublik erstreckte: Die Zuständigkeit für die römisch-katholischen Gemeinden außerhalb der Litauischen und der Lettischen Sowjetrepublik wies der „Rat für Religiöse Angelegenheiten beim Ministerrat der UdSSR“ der Hierarchie in *Lettland* zu. Das stand zwar nur auf dem Papier; so konnte erst 1989 ein lettischer Bischof, *Wilhelm Nuksch* aus Riga, im Zuge der Gorbatschowschen Lockerungen Gemeinden in Sibirien und Kasachstan visitieren. Immerhin zeigt die Tatsache, daß Bischof Nuksch bei der ersten sich bietenden Gelegenheit die Diaspora bereiste, daß den lettischen Bischöfen die ihnen von der sowjetischen Regierung – scheinheilig – übertragene gesamtsovetische Aufgabe bewußt war.

Während das Priesterseminar in Kaunas nur litauischen Seminaristen offenstand, war das Seminar in Riga auf Druck Moskaus in ein „gesamtsovetisches“ katholisches Seminar umgestaltet worden, in dem deshalb die lettische durch die russische Unterrichtssprache ersetzt werden mußte. So gesehen dürfte an der „Existenz“ der römisch-katholischen Kirche auch auf dem Boden der heutigen Russischen Föderation logischerweise kein Zweifel bestehen. Eine klare Sprache des Gesetzes müßte entsprechende Fragen und Unsicherheiten von vornherein ausräumen.

In ähnlicher Form stellt sich den *Lutheranern* in Rußland

diese Frage. Seit Hunderten von Jahren etabliert, gab es nach dem Zweiten Weltkrieg in der Sowjetunion außerhalb der baltischen Republiken bis 1980 nur lutherische Einzelgemeinden ohne eine „zentrale Organisation“. Seit 1980 betreute Pfarrer *Harald Kalnins* aus Riga im Auftrag der Sowjetregierung als Superintendent diese Gemeinden, aber erst seit 1988 besteht mit seiner Erhebung zum Bischof eine sowjetunionweite Organisation der deutschen Lutheraner. Die 1993 gegründete „Evangelisch-Lutherische Kirche Ingermanlands“ hat es in dieser Form nie gegeben – die ingermanländisch-finnischen Lutheraner hatten seit 1832 der reichsübergreifenden „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland“ angehört. Würden sie nach dem Stichdatum (31. Dezember 1998) problemlos den Status einer religiösen Organisation erhalten?

Verdankt sich der Entwurf einer kommunistisch-orthodoxen Allianz?

Noch eine andere Frage wird vom Gesetz nicht angesprochen: Was geschieht mit Gemeinden, die in Sowjetzeiten in den Untergrund gedrängt waren oder die noch gar nicht existierten, die zwar einem dem Gesetz nach „traditionellen“ Glaubensbekenntnis in Rußland zuzurechnen sind, sich jedoch der staatlich anerkannten „zentralen religiösen Organisation“ nicht anschließen wollen? Diese Frage interessiert nicht nur die Untergrundbaptisten, die sich zum größten Teil auch heute nicht der Nachfolgeorganisation des seinerzeit registrierten „Allunionsrates“, der „Euroasiatischen Föderation von Bündnen der Evangeliumschrsten-Baptisten“, anschließen wollen.

In diesen Kontext gehören auch *neue orthodoxe Kirchenorganisationen*, die das Moskauer Patriarchat als lästige, ja unzulässige Konkurrenz empfindet. Das sind vor allem die „Freie Orthodoxe Kirche“, die im wesentlichen aus orthodoxen Katakombenkirchen besteht, und die Russische Orthodoxe Auslandskirche (teilweise als „Wahre Orthodoxe Kirche“ bezeichnet), die seit Anfang der neunziger Jahre in Rußland etwa 120 Gemeinden gegründet hat. Sie stellen zwar eine Konkurrenz für das Moskauer Patriarchat dar, sind aber ohne jeden Zweifel dem orthodoxen Bekenntnis zuzurechnen. Vermutlich war es die Intention der orthodoxen Befürworter des Gesetzes, solche Konkurrenzkirchen des Patriarchats durch das Religionsgesetz auszugrenzen.

Die Entstehung des Gesetzentwurfs ist noch unklar. An der Erarbeitung der Urfassung, heißt es, seien die nicht-orthodoxen Kirchen beteiligt gewesen. Von den massiven heimlichen Eingriffen kommunistischer Kräfte, die in der Duma die erdrückende Mehrheit stellen, in den Gesetzestext war bereits die Rede. Auch wird darüber geklagt, daß Verbesserungsvorschläge im Zuge der Lesungen von der daran völlig uninteressierten Duma zurückgewiesen wurden. Es ist denkbar, daß eben jene kommunistischen Kräfte – in manchmal schon bewährtem Schulterluß mit gewissen Strömungen in der

orthodoxen Kirche – eine an sich gut gemeinte Gesetzesvorlage durch Manipulationen so verändert haben, daß sich das Gesetz nur noch scheinbar gegen die neuen gefährlichen Psycho-, Wirtschafts- und anderen Sekten richtet, in Wirklichkeit aber mit Hilfe von Gummiparagraphen ganz bewußt auch gegen alle nicht-orthodoxen Glaubensgemeinschaften angewandt werden kann. Mancher sieht in dem ganzen Vorgang das Wirken einer kommunistisch-orthodoxen Allianz, die westliche Einflüsse insgesamt zurückdrängen will. Nicht ohne Grund weisen aber orthodoxe Kreise darauf hin, daß das Gesetz in Einzelbereichen durchaus auch zum Schaden orthodoxer Einrichtungen mißbraucht werden könne.

Präsident Jelzin begründete seine Ablehnung des Gesetzes damit, daß der diesem Entwurf zugrundeliegende ungleiche Rechtsstatus von Religionsgemeinschaften der Verfassung der Russischen Föderation (Art. 2, 6, 13–19, 28–30, 54, 55, 59 und 62), der Internationalen Deklaration der Menschenrechte (Art. 18 und 19), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 18 und 19) und der Konvention des Europarates über die Verteidigung der Grundrechte (Art. 9 und 10) widerspreche. Darüber hinaus sieht der Präsident eine Reihe russischer Gesetze verletzt, wodurch die Ausgewogenheit der Gesetzgebung überhaupt gefährdet sei. Er bezeichnete das Gesetz als „chaotisch“ und „nicht durchdacht“.

Jelzin unterstrich, daß es notwendig sei, Psychosekten und andere fragwürdige Organisationen, die unter einem religiösen Mäntelchen in Rußland ihre gefährliche Tätigkeit entfalten, zu kontrollieren und gegebenenfalls zu verbieten. Aber es gehe nicht an, daß unter dem Vorwand, spezielle Maßnahmen zur Kontrolle und Ausschaltung solcher Gruppen ergreifen zu müssen, durch dieses schlecht formulierte Gesetz

solche Glaubensbekenntnisse in Rußland diskriminiert werden, die dort schon über Jahrhunderte beheimatet seien. Er sei nicht bereit, hinzunehmen, daß im Zuge der notwendigen strafrechtlichen Verfolgung schädlicher Sekten die Grundrechte der Menschen in Rußland mit Füßen getreten würden. In diesem Zusammenhang kritisierte Jelzin speziell Art. 13, Abs. 2, in dem Glaubensbekenntnissen ausländischer Provenienz Auflagen gemacht werden, die eindeutig schikanösen Charakter hätten.

Der ausländische Betrachter der russischen Religionsszene muß sich angesichts der (Un-)Rechtspraxis im kirchlichen Umfeld die Frage stellen, welchen Stellenwert ein Religionsgesetz dort überhaupt hat. Das geltende Gesetz von 1990 räumt doch allen Religionsgemeinschaften die gleichen Rechte ein, sofern diese die formelle staatliche Anerkennung besitzen. Und doch klagen Nicht-Orthodoxe in Rußland darüber, daß trotz dieses liberalen Gesetzes ihre Glaubensgemeinschaften von Behördenseite in starkem Maße benachteiligt, zuweilen schikaniert werden.

Während das Moskauer Patriarchat beispielsweise fast jede zu Sowjetzeiten verstaatlichte Kirche zurückerhält, um die es bittet, gelingt solches den Katholiken nur in Ausnahmefällen, und auch das nur nach endlosen Eingaben und Bitten. Auch die Lutheraner erhalten höchst selten ihre früheren Kirchen zurück. Schon seit Jahren ist die Einreise ausländischer Mitarbeiter nach Rußland für den kirchlichen Dienst erheblich erschwert, als seien das Religionsgesetz von 1993 oder der vorliegende Entwurf von 1997 längst in Kraft. Vor diesem Hintergrund gilt die pessimistische Feststellung: Die Behinderung nicht-orthodoxer Glaubensgemeinschaften in Rußland wird mit Sicherheit weitergehen – ob mit oder ohne neues Religionsgesetz.

Gerd Stricker

Nur wenig Hoffnung

Was wird aus dem Friedensprozeß in Israel/Palästina?

Die Chancen für eine friedliche Lösung des Konflikts zwischen Israel und den Palästinensern stehen schlecht. Die in den vergangenen Jahren abgeschlossenen Abkommen begünstigen Israel und bedeuten für die palästinensische Führung eine fatale Abhängigkeit – so die Grundthese des Beitrags von Ludwig Watzal. Er ist Mitarbeiter der Bundeszentrale für Politische Bildung. 1994 erschien sein Buch „Frieden ohne Gerechtigkeit“ über Israel und die Menschenrechte der Palästinenser.

In Israel und Palästina stehen die Zeichen nicht auf Frieden, sondern auf Sturm. Der jüngste Terroranschlag auf dem Gemüsemarkt in Jerusalem hat gezeigt, daß es keine absolute Sicherheit geben kann. Solange die Ursachen des Terrors nicht beseitigt werden, wird es weiter Tote in diesem unsäglichen Konflikt im Nahen Osten geben. Der Friedens-

prozeß ist tot. Dies ist auch die Meinung des palästinensischen Menschenrechtlers *Eyad al-Sarraj*, der in einem Interview mit dem Verfasser folgendes feststellte: „Wir sollten erklären, daß die Oslo-Vereinbarungen tot sind und begraben gehörten. Man kann nicht mit einem Toten in einem Raum leben. Wir sollten nochmals von vorne beginnen, eine